

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Futtermittel, die zur Verbitterung an Singvögel und Ziervögel, Zierfische, Tiere in zoologischen Gärten und Versuchstiere in wissenschaftlichen Instituten vorgesehen sind.

(3) Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die den folgenden Anforderungen genügen:

— Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Futtermittelherstellung unter Anleitung und Kontrolle einer auf dem Gebiet der Futtermittelkunde und Fütterungslehre sowie der Mischfüttertechnik qualifizierten Fachkraft erfolgt.

— Für die Produktion bzw. Lagerung von Futtermitteln müssen geeignete Herstellungs- und Lagerräume sowie geeignete Maschinen zum Reinigen, Zerkleinern, Dosieren, homogenen Mischen und Abfüllen der Futtermittel vorhanden sein.

(4) In Betrieben, die den Anforderungen gemäß Abs. 3 nicht genügen, ist die Herstellung von Futtermitteln untersagt. Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) haben in Zusammenarbeit mit den mit der Futtermittelkontrolle beauftragten Instituten die Kontrolle hierüber auszuüben.

§3

Zu § 5 Abs. 6 der Verordnung:

(1) Als verdorben gelten Futtermittel, deren Futterwert so beeinträchtigt ist, daß sie nicht zweckentsprechend verfüttert werden können.

(2) Gesundheitsschädlich sind Futtermittel, die nach sachgemäßer Verfütterung die Gesundheit der Tiere schädigen oder durch den Genuß tierischer Produkte sich nachteilig auf die Gesundheit des Menschen auswirken können.

(3) Das Verzeichnis der Futtermittel und Produkte, aus denen keine Futtermittel hergestellt oder die nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, und seine Ergänzungen werden vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

§4

Zu § 7 der Verordnung:

(1) Die mit der staatlichen Futtermittelprüfung beauftragten Institute führen Kontrollen der industriell hergestellten Futtermittel durch. Die Untersuchungen erstrecken sich:

— bei Einzel- und Mischfuttermitteln auf Frischezustand, Feinheitsgrad, Schädlingsbefall und bakteriologische Unbedenklichkeit sowie auf den Gehalt an Nährstoffen; entsprechend einer Anweisung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auch auf den Gehalt an Wirkstoffen;

— bei Mineralstoffmischungen und ihren Komponenten auf Mahlfeinheit, Homogenität und Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen sowie auf die Einhaltung der Vorschriften über den Höchstgehalt an fremden Bestandteilen. Soweit organische Bestandteile enthalten sind, werden die Untersuchungen wie bei Einzel- und Mischfuttermitteln durchgeführt;

— bei Wirkstoffmischungen und ihren Komponenten auf ihren Gehalt an Wirkstoffen, Frischezustand und Schädlingsbefall. Im Bedarfsfall sind bakteriologische und toxikologische Untersuchungen durchzuführen;

— auf die Prüfung der Futtermittel im Tierversuch;

— auf eine Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln, Wirk- und Mineralstoffmischungen in den Herstellerbetrieben.

(2) Die Untersuchung der Futtermittel für Versuchstiere und Zootiere erfolgt vom Institut für Versuchstierzucht.

(3) Die Untersuchung der zur Registrierung anzumeldenden Futtermittel erfolgt nach Abs. 1.

(4) Von jedem Mischfuttermittel ist vierteljährlich und von jeder Wirkstoff- und Mineralstoffmischung monatlich mindestens eine Durchschnittsprobe aus dem Herstellerbetrieb durch die zuständigen Institute zu untersuchen. Stichproben sind von den Mischfutterkomponenten sowie von dem im Verkehr oder beim Endverbraucher befindlichen Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln, Wirk- und Mineralstoffmischungen zu entnehmen.

(5) Die von den zuständigen Instituten durchgeführten Untersuchungen der in den Herstellerbetrieben entnommenen Futtermittelproben sind gebührenpflichtig. Die Kosten sind von den Herstellerbetrieben zu tragen. Die Untersuchung von Futtermittelproben bei Futtermitteln, die im Verkehr sind, ist gebührenpflichtig, wenn Beanstandungen erfolgen.

(6) Die Bestimmungen für die Organisation der Staatlichen Futtermittelprüfung sowie für die Durchführung der Probeentnahme von Futtermitteln und die bei der Untersuchung von Futtermitteln anzuwendenden Methoden werden vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Staatliches Komitee genannt) in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Landwirtschaftsrates bekanntgegeben.

(7) Die Organisation der Kontrolle zur Einhaltung der geltenden Qualitätsnormen der in der Mischfutterindustrie produzierten Mischfuttermittel und in den Handelsbetrieben lagernden Bestände an Futtermitteln wird vom Staatlichen Komitee gesondert geregelt.

§5

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Die Anmeldung der Futtermittel muß enthalten:

— den Namen, des Herstellers,

— die Bezeichnung, unter der das angemeldete Futtermittel in den Verkehr gebracht werden soll;

— den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen,